

## Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

### **Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grinau**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 2002, S. 1578) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Stormarn mache ich die Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grinau öffentlich bekannt. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung wird außerdem auf der Internetseite des Kreises Stormarn unter [www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen) bereitgestellt und kann in der Geschäftsstelle des Gewässerpflegeverbandes Grinau, Mewestraße 22/24 in 23843 Bad Oldesloe eingesehen werden.

Die erlassene Änderungssatzung des Gewässerpflegeverbandes Grinau hat folgende Fassung:

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grinau im Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grinau vom 06. August 2009 erlassen:

#### **§ 1**

§ 34 Abs. 2 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes erhält folgende Fassung:

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Amtes Bad Oldesloe-Land unter [www.amt-bad-oldesloe-land.de](http://www.amt-bad-oldesloe-land.de). Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht.

*Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in den Zeitungen erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.“*

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss  
in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010:

Bad Oldesloe, den 12. Januar 2011

gez. Burmeister

Verbandsvorsteher  
Gewässerpflegeverband Grinau

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 19. Januar 2011

i. A. gez. Eissing

Der Landrat des Kreises Stormarn  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bad Oldesloe, den 24. Januar 2011

gez. Burmeister

Verbandsvorsteher  
Gewässerpflegeverband Grinau

Bad Oldesloe, den 11. Februar 2011

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
als Aufsichtsbehörde der Wasser-  
und Bodenverbände  
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Az.: 657-01-13/2

Hans-Gerd Eissing